



**Geschäftsordnung
für den Vergütungskontrollausschuss des Aufsichtsrats der
Deutsche Bank Aktiengesellschaft
(28. Juli 2022)**

**§ 1
Zusammensetzung und Leitung**

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden¹ sowie zwei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und drei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.
- (2) Der Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden geleitet, der Vertreter der Anteilseigner und unabhängig ist. Er wird vom Aufsichtsrat gewählt.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Ausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der Bank.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften oder Verwaltungsanordnungen hat der Ausschuss die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben.

Der Ausschuss

- (a) unterstützt den Aufsichtsrat bei der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands;
- (b) überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter, und insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütungen für den Leiter der Compliance-Funktion, den Geldwäschebeauftragten sowie solcher Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts und der Deutsche Bank-Gruppe haben;
- (c) überprüft wenigstens einmal jährlich die Nutzung und Wirksamkeit der Möglichkeiten, die das Vergütungssystem im Zusammenhang mit Verstößen gegen Rechtsnormen und in- und externe Regelwerke eröffnet (Consequence Management);
- (d) unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiter des Unternehmens; die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement sind zu bewerten und es ist sicherzustellen, dass die Vergütungssysteme sowie die Vergütungsstrategie unter Berücksichtigung der weiteren Anforderungen gemäß § 4 Institutsvergütungsverordnung (InstVV) auf die Erreichung der Ziele ausgerichtet sind, die in den Geschäfts- und Risikostrategien der Deutsche Bank AG und der Deutsche Bank-Gruppe niedergelegt sind;
- (e) bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Vorstandsmitglieder vor und berücksichtigt dabei besonders die Auswirkungen der Beschlüsse auf die Risiken und das Risikomanagement des Unternehmens; den langfristigen Interessen von Anteilseignern, Anlegern, sonstiger Beteiligter und dem öffentlichen Interesse ist Rechnung zu tragen;
- (f) bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Festsetzung des Gesamtbetrages der variablen Vergütungen für die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 1 Nummer 5a KWG unter Berücksichtigung des § 7 InstVV sowie zur Festlegung von angemessenen

1) Zur sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Geschäftsordnung unter der männlichen Sprachform auch die weibliche Sprachform verstanden.



Vergütungsparametern, von Erfolgsbeiträgen, der Leistungs- und Zurückbehaltungszeiträume und der Voraussetzungen für einen vollständigen Verlust oder eine teilweise Reduzierung der zurückbehaltenen variablen Vergütung oder eine Rückforderung bereits ausbezahlter variabler Vergütung vor und überprüft regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, ob die beschlossenen Festlegungen noch angemessen sind; im Fall festgestellter Mängel ist zeitnah ein Maßnahmenplan zu erstellen.

- (g) überprüft im Rahmen der Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Überwachung des Prozesses der Ermittlung der Gruppenrisikoträger gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 InstVV und der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiter insbesondere regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, ob
 - der Gesamtbetrag der variablen Vergütungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 1 Nummer 5a KWG unter Berücksichtigung des § 7 InstVV ermittelt ist,
 - die festgelegten Grundsätze zur Bemessung von Vergütungsparametern, Erfolgsbeiträgen sowie Leistungs- und Zurückbehaltungszeiträumen einschließlich der Voraussetzungen für einen vollständigen Verlust oder eine teilweise Reduzierung der variablen Vergütung angemessen sind und
 - die Vergütungssysteme der Mitarbeiter in den Kontrollfunktionen den Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung entsprechen.
 - (h) unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.
 - (i) unterstützt den Aufsichtsrat bei der Erstellung der Beschlussvorschläge zur Ausgestaltung der variablen und fixen Vergütung nach § 25a Abs. 5 Satz 6 KWG
- (2) Der Ausschuss koordiniert seine Tätigkeit mit dem Risikoausschuss und arbeitet mit diesem zusammen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Ausschussvorsitzende berichtet in den Sitzungen des Risikoausschusses regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses.

§ 3

Sitzungen und Abstimmungen

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Ausschussvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Für die Einberufung und Protokollierung der Sitzungen des Ausschusses, Teilnahme und Anwesenheit, Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung und die Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat gelten die für den Aufsichtsrat maßgeblichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Aufsichtsratsmitglieder die Mitglieder des Ausschusses und an die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden der Vorsitzende des Ausschusses treten.
- (3) Der Ausschussvorsitzende hat bei Abstimmungen im Falle der Stimmgleichheit bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch diese Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Ausschuss tagt regelmäßig ohne den Vorstand, dies gilt insbesondere grundsätzlich, wenn über die Vergütung der Vorstandsmitglieder beraten wird.
- (2) Der Ausschussvorsitzende kann weitere Personen insbesondere den Leiter der Internen Revision und die Leiter der für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zuständigen Bereiche sowie den Vergütungsbeauftragten und seinen Stellvertreter zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses zulassen.



§ 5 Erklärungen

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Ausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Ausschussvorsitzende für den Ausschuss.

§ 6 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Mitglieder des Ausschusses und andere Personen, die an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, haben über erhaltene Berichte, Unterlagen und den Inhalt der Beratungen sowie über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Ausschuss bekannt geworden sind, auch nach Ende ihrer Tätigkeit Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Ergänzend gelten die Regelungen in § 6 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 7 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses.

§ 8 Selbstbeurteilung

Der Ausschuss beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Ausschuss seine Aufgaben erfüllt.

§ 9 Interessenkonflikte

Im Fall von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Ausschussmitglieds gelten die Regelungen zu Interessenkonflikten in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend. Darüber hinaus ist der Ausschussvorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung ein aus der Mitte des Ausschusses bestimmtes Mitglied entsprechend zu informieren.

§ 10 Anpassungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats.

§ 11 Innere Ordnung

- (1) Der Ausschuss ist berechtigt, über den Vorsitzenden Auskünfte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses vom Leiter der Internen Revision und den Leitern der für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zuständigen Organisationseinheiten einzuholen. Der Vorstand muss hierüber unterrichtet werden.
- (2) Der Ausschussvorsitzende lässt sich von dem Vergütungsbeauftragten fortlaufend über seine Tätigkeit informieren, sorgt für die enge Abstimmung der Überwachungstätigkeit und die Vorlage aussagefähiger Berichte des Vergütungsbeauftragten über die Angemessenheit und Ausgestaltung des Vergütungssystems.
- (3) Der Ausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen externe und interne Berater hinzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.